

nicht schon in der Schule gelernt werden, muß der Hausfleiß nachhelfen.“ „Beim Gesangunterrichte müssen die Schüler ernstlich angehalten werden, die eingeübten Lieder auch auswendig zu singen.“

Leider wird dieser Vorschlag, wie wichtig er auch ist, dem Vornehmen nach nicht überall gehörig beachtet. Dann fehlt es dem Schulsegele gewöhnlich an Freiheit und Schwung, auch erfüllt er den Zweck nicht, über die Schule hinaus veredelnd auf das Volksleben zu wirken.

Vergl. hierzu u. a.: Schreyer, Entwurf 2c.; Baunack, Lehrplan 2c.; Lehrpläne für die Inspektionsbezirke Dippoldiswalde, Glauchau und Chemnitz II; auch Anmerkung 35.

§ 8.

Zeichnen.

1. Im Zeichenunterrichte¹⁸⁸⁾ sollen die Schüler einfache, geschmackvolle Formen ohne Anwendung mechanischer Hilfsmittel^{188b)} richtig auffassen und darstellen lernen^{188c)}.

2. Der Unterricht kann — namentlich in gegliederten Schulen — durch entsprechende Übungen¹⁸⁹⁾ vorbereitet werden; besondere Lektionen sind für denselben in der Regel vom fünften Schuljahre¹⁹⁰⁾ zu bestimmen.

3. Zunächst werden gerade Linien von verschiedener Lage und Länge, Dreiecke, Vierecke und aus diesen Elementen sich entwickelnde Figuren vorzugsweise im Rahmen des Quadrats¹⁹¹⁾ gezeichnet; dann folgen aus Kreislinien und Abschnitten derselben zusammengesetzte Gebilde, — endlich ornamentale Formen¹⁹²⁾, sowie nach einfachen Motiven zu gestaltende¹⁹³⁾ Muster¹⁹⁴⁾.

4. Dabei soll auf die Bedürfnisse des praktischen Lebens¹⁹⁵⁾ tunlichst Rücksicht genommen werden.

5. Auf Sorgfalt und Sauberkeit der Ausführung ist streng zu halten¹⁹⁶⁾.

6. Der Unterricht ist vorherrschend als Massenunterricht¹⁹⁷⁾ zu betreiben^{197b u. c)}.

Zu § 8.

188) G. B.: „Der Zeichenunterricht soll das Augenmaß, die Handfertigkeit, den Formensinn und Geschmack der Schuljugend bilden, derselben zugleich auch die nötige allgemeine Vorbildung für die Verwendung der Zeichenfertigkeit im gewöhnlichen Leben gewähren.“

